

Gekoppelte Einkommensstützung (Tierprämie) - Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)

geplanter Einheitsbetrag für 2025: 39,00 EUR / Tier

Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

Beantragung der Prämie und Einreichung der dazugehörigen Anlage (Verzeichnis der Lebensohrmarken) spätestens bis zum 15. Mai des Antragsjahres (Ausschlussfrist).

<u>Hinweis</u>: Die gekoppelte Einkommensstützung wird unabhängig von der förderfähigen Betriebsfläche gewährt, wenn die zu gewährenden Direktzahlungen (vor Anwendung von Sanktionen) mehr als 225,- EUR betragen. Die alleinige Beantragung von ZSZ ist möglich.

Mindestens 6 Mutterschafe und / oder Mutterziegen, die aufgrund ihrer altersgerechten Entwicklung die Fortpflanzungsreife erreicht haben.

<u>Hinweis</u>: Zur Nachweisführung, dass die beantragten Tiere die Muttertiereigenschaft (Fortpflanzungsreife) erreicht haben, ist es zweckmäßig, neben dem Geburtsjahr, auch den Geburtsmonat des Einzeltieres im Bestandsregister (Teil C) zu dokumentieren.

Pflichten zur Kennzeichnung u. Registrierung (VO (EU) 2016/429 i. V.m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV) und damit einhergehende Meldefristen in der HIT - Datenbank müssen erfüllt werden.

<u>Hinweis</u>: Auf die <u>doppelte</u> Kennzeichnung der Tiere mit zulässigen Identifikationsmitteln (Ohrmarke, Bolus oder Fussfessel) ist stets zu achten; hierbei muss es <u>mindestens</u> eine Ausführung mit elektronischem Transponder geben. Bei Verlust ist die <u>umgehende</u> Nach-/Umkennzeichnung des Tieres nötig. Bei einer Umkennzeichnung ist das Ersatzkennzeichen und das Datum dieser Maßnahme für das jeweilige Tier im Bestandsregister (Teil C) zu erfassen.

Die Vorgaben zum Führen eines Bestandsregisters (analog oder digital) entsprechend § 37 ViehVerkV müssen eingehalten werden.

<u>Hinweis</u>: Eine Mustervorlage für ein mögliches Bestandsregister und eine beispielhafte Handhabung finden Sie im Anhang zu diesem Steckbrief.

Es gilt eine Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen (= Bestandsregister u. mögliche Begleitbriefe) von 3 Jahren gemäss § 25 ViehVerkV.

Für beantragte Tiere gilt ein Mindesthaltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August im Antragsjahr.

<u>Hinweis</u>: Verbringung in Pensionshaltung während des Haltungszeitraumes ist möglich. Hierfür ist eine Antragsänderung in DIANAweb vorzunehmen.

Beantragte Tiere, die im Haltungszeitraum auf natürliche Weise (Tod / Euthanasie) verenden, können innerhalb von 7 Tagen durch ein förderfähiges Ersatztier im Antrag ersetzt oder müssen zurückgezogen werden.

Sofern Antragstiere aus anderen Gründen (z. B. Verkauf oder Schlachtung) den Betrieb verlassen, müssen diese <u>unverzüglich</u> im Antrag zurückgezogen werden. Das Ersetzen durch andere Tiere ist <u>nicht</u> möglich.